

**Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Inanspruchnahme
der Wohnunterkünfte für Obdachlose in der Stadt Brandenburg an der Havel
(Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlosenunterkünfte)**

vom 18.08.2000 (ABl. Nr. 12 vom 24.08.2000), geändert durch Satzung vom 03.04.2001 (ABl. Nr. 5 vom 11.04.2001), vom 29.10.2001 (ABl. Nr. 14 vom 30.10.2001), vom 18.03.2003 (ABl. Nr. 4 vom 18.03.2003), vom 17.03.2004 (ABl. Nr. 5 vom 23.03.2004), vom 05.09.2005 (ABl. Nr. 11 vom 05.09.2005), vom 05.09.2005 (ABl. Nr. 11 vom 05.09.2005), vom 04.01.2007 (ABl. Nr. 1 vom 23.01.2007), vom 11.03.2008 (ABl. Nr. 4 vom 18.03.2008), vom 06.04.2009 (ABl. Nr. 8 vom 09.04.2009), vom 19.04.2010 (ABl. Nr. 9 vom 21.04.2010), vom 09.06.2011 (ABl. Nr. 14 vom 10.06.2011)

Aufgrund § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg. Teil I, S. 398) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. Bbg. Teil I, S. 200) in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 26.07.2000 nachstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose in der Stadt Brandenburg an der Havel (Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlosenunterkünfte) beschlossen.

§ 1

Rechtsform/Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt Brandenburg an der Havel unterhält Obdachlosenunterkünfte als voneinander getrennte öffentliche Einrichtungen in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen bestimmten Gebäude (Übernachterhaus), Wohnunterkünfte (Wohngemeinschaften) und Wohnungen.
In besonderen Fällen (z.B. Auslastung der vorhandenen Einrichtungen) ist eine vorübergehende Einweisung in andere Einrichtungen (z. B. Übergangwohnheim für Spätaussiedler) möglich. Die Benutzungsgebühren werden auf der Grundlage der für diese Einrichtungen geltenden Regelungen erhoben.
- (3) Die Obdachlosenunterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

§ 2

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3

Aufnahme, Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Die Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft erfolgt aufgrund eines schriftlichen Bescheides. Damit wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Für die Bewohner gelten die Bestimmungen dieser Satzung und die für die einzelnen Einrichtungen jeweils erlassenen Hausordnungen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt des Bezuges der Obdachlosenunterkunft.
- (3) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Stadt Brandenburg an der Havel. Soweit die Benutzung der Obdachlosenunterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Obdachlosenunterkunft.
- (4) Das Nutzungsverhältnis endet auch durch Verzicht des Bewohners oder durch Widerruf seitens der Stadt Brandenburg an der Havel. Der Verzicht ist gegenüber der Stadt Brandenburg an der Havel schriftlich zu erklären.
- (5) Als Verzicht gilt auch, wenn eine Wohnung oder Wohnunterkunft von den Bewohnern nicht innerhalb von acht Tagen bezogen wird bzw. mehr als zwei Wochen nicht genutzt wird.

- (6) Als Verzicht gilt auch, wenn in das Übernächterhaus nicht innerhalb von einem Tag eingezogen wird bzw. wenn dieses mehr als acht Tage ohne Abmeldung nicht genutzt wird.
- (7) Verstößt ein Bewohner wiederholt oder schwerwiegend gegen die Hausordnung des Übernächterhauses, so kann eine Aufhebung der Einweisung sofort erfolgen, es sei denn, eine sofortige Aufhebung der Einweisung stellt eine besondere Härte dar.
- (8) Für die Lagerung der beweglichen Habe, die ein Bewohner bei seinem Einzug nicht selbst unterbringen kann, hat der Bewohner auf eigene Kosten selbst zu sorgen.

§ 4

Instandhaltung der Wohnungen und Wohnunterkünfte

- (1) Die Benutzer verpflichten sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutz dieser oder des Grundstückes gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt Brandenburg an der Havel unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet insbesondere für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten.

Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt Brandenburg an der Havel auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
- (4) Die Stadt Brandenburg an der Havel sorgt für einen ordnungsgemäßen Zustand der Unterkünfte. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Brandenburg an der Havel zu beseitigen.
- (5) Der Benutzer bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt Brandenburg an der Havel, wenn er Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.
- (6) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Stadt Brandenburg an der Havel, wenn er
 1. in die Wohnunterkünfte oder Wohnungen entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich dabei um Besuche von angemessener kurzer Dauer zur Knüpfung oder Aufrechterhaltung sozialer Kontakte bei angemessener Wohnungsgröße;
 2. Tiere in den Obdachlosenunterkünften betreuen oder halten will.
- (7) Die Zustimmung wird nur im Ausnahmefall und grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die Veränderungen und Benutzungen nach Absatz 5 und 6 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Stadt Brandenburg an der Havel insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (8) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (9) Die Zustimmung kann widerrufen werden, insbesondere wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (10) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Stadt Brandenburg an der Havel vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt Brandenburg an der Havel diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.

§ 5

Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Straßenreinigungssatzung).

§ 6

Hausordnung

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den einzelnen Obdachlosenunterkünften werden besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen, soweit nicht Hausordnungen der Vermieter für die Wohnungen vorliegen.

§ 7

Rückgabe der Obdachlosenunterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und gereinigt zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Stadt Brandenburg an der Havel zu übergeben.
- (2) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses im Sinne des § 3 Absatz 3 bis 6 dieser Satzung ist, soweit ein Bewohner in seiner Unterkunft persönliche Habe hinterlässt und aus den Umständen ersichtlich ist, dass er sich der Habe entledigen wollte, nach zwei Wochen davon auszugehen, dass das Eigentum an dieser Habe aufgegeben wurde. Die Stadt Brandenburg an der Havel sorgt für die Verwertung bzw. Entsorgung auf Kosten des ehemaligen Bewohners der Unterkunft nach Ablauf dieser Frist.

§ 8

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Stadt Brandenburg an der Havel oder einem Benutzungsnachfolger aus der Verletzung der Obhutspflicht für zur Verfügung gestellte Unterkünfte entstehen.
- (2) Die Haftung der Stadt Brandenburg an der Havel, ihrer Organe und ihrer Bediensteten bzw. Beauftragten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Brandenburg an der Havel keine Haftung.

§ 9

Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 10

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Die Stadt Brandenburg an der Havel erhebt für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte und deren Nebeneinrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) In den Wohnungen werden Strom und Gas über einen besonderen Zähler entnommen. Der Verbrauch wird dem Benutzer durch das Versorgungsunternehmen direkt in Rechnung gestellt. Dazu hat der Benutzer sich selbständig bei den Versorgungsunternehmen anzumelden.

§ 11

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Maßstab für die Berechnung der Höhe der Gebühr des Übernachtenhauses sind die tatsächlichen jährlichen Kosten im Sinne der Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, geteilt durch die Anzahl der Plätze und die Zahl der Kalendermonate.
- (2) Maßstab für die Berechnung der Höhe der Gebühr in den Wohngemeinschaften sind die jährlichen Kosten (Grundmiete und Betriebskosten je Quadratmeter/ Wohnfläche) plus einer Umlage von Elektroenergie, Gas und Warmwasser, geteilt durch die Anzahl der Plätze und Kalendermonate.
- (3) Maßstab für die Berechnung der Höhe der Gebühr in den Wohnungen sind die jährlichen Kosten (Grundmiete und Betriebskosten je Quadratmeter/Wohnfläche), dividiert durch die Zahl der Kalendermonate. Ist eine Wärmeversorgung vorhanden, so sind die Abschläge Bestandteil der Betriebskosten.
- (4) Bei der Berechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird die monatliche Gebühr durch 30,4 geteilt.

§ 12

Entstehung der Gebührenschild, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Datum des Bezuges und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschild für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschild für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 13

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie ist monatlich zu entrichten und wird am 15. des jeweiligen Monats fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Die Gebühr wird in diesem Falle zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Absatz 1 und 2 vollständig zu entrichten.
- (4) In besonderen Härtefällen kann die Stadt Brandenburg an der Havel die Gebühren für die Inanspruchnahme der Unterkunft ganz oder teilweise nach Maßgabe des Einzelfalls erlassen.

§ 14

Zutritt zu den Obdachlosenunterkünften

- (1) Beauftragte der Stadt Brandenburg an der Havel sind zur Gefahrenabwehr im Sinne des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) berechtigt, die Unterkünfte auch ohne Einwilligung der Bewohner zu betreten.
- (2) Aus wichtigem Grunde kann die Stadt Brandenburg an der Havel bestimmten Besuchern und Personen, die nicht nach § 3 dieser Satzung aufgenommen sind, das Betreten einzelner Unterkünfte auf Zeit oder Dauer untersagen.

§ 15

Verlegungen

- (1) Die Stadt Brandenburg an der Havel kann die Bewohner in besonderen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen in andere Unterkünfte verlegen.
- (2) Besondere Fälle liegen unter anderem vor,

- a) wenn Bewohner schwerwiegend oder trotz schriftlicher Mahnung wiederholt gegen diese Satzung oder die Hausordnungen verstoßen,
 - b) bei sonstigem, schwerwiegendem, gemeinschaftswidrigem Verhalten,
 - c) bei fehlender Mitwirkung der Bewohner (insbesondere Ummeldungen im Einwohnermeldeamt, bei Medienträgern, Beantragung von ihnen zustehenden Leistungen) und fehlender Bereitschaft und Mitwirkung bei der Bearbeitung von bestehenden Problemen und Defiziten,
 - d) wenn die Bewohner sich nachweislich nicht ausreichend um die Beschaffung einer für sie geeigneten Wohnung bemühen, obwohl sie nach ihren sozialen Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Lage auf dem Wohnungsmarkt hierzu imstande wären,
 - e) wenn Bewohner trotz Leistungsfähigkeit mit der Zahlung der Benutzungsgebühr zwei Monate in Rückstand sind,
 - f) wenn sich die Zahl der in einer zugewiesenen Unterkunft lebenden Bewohner wesentlich verringert oder vermehrt,
 - g) wenn im Zuge von Abbruch- oder Umbauarbeiten oder Kündigung eine Räumung notwendig ist.
- (3) Bei Durchführung der Verlegungen ist das Schutzbedürfnis von zum Haushalt gehörigen Personen, insbesondere Kindern, die an den in Absatz 2 aufgeführten Verstößen unbeteiligt waren, angemessen zu berücksichtigen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose in der Stadt Brandenburg an der Havel vom 11.05.1996, Amtsblatt Nr. 14/15 aus 1996, zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose vom 19.05.2000, Amtsblatt Nr. 5 aus 2000 außer Kraft.

Anlage zu § 10 Absatz 1 der Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlosenunterkünfte

Gebührenverzeichnis

Gebührentatbestand: Inanspruchnahme der Unterkunft	Gebührensatz pro Monat	Gebührensatz pro Tag
Obdachlosenhaus Otto-Gartz-Str. 22a	129,86 €	4,27 €
Wohngemeinschaft Nr. 7017.0.0063.07	179,60 €	5,90 €
Wohngemeinschaft Nr. 3302.0.0016.03	162,75 €	5,35 €
Wohnung Nr. 14.020 M/1710.3	523,86 €	17,23 €
Wohnung Nr. 7018.0.0009.05	508,62 €	16,73 €
Wohnung Nr. 1041 M /0203	341,25 €	11,22 €
Wohnung Nr. A 11.007 M /1418.4	477,95 €	15,72 €
Wohnung Nr. A 12.053 M /1494.1	435,23 €	14,31 €
Wohnung Nr. 7019.0.0146.07	554,76 €	18,24 €
Wohnung Nr. 7018.0.0007.07	467,36 €	15,37 €
Wohnung Nr. 1170/ 0104	277,00 €	9,11 €
Wohnung Nr. 14.033 M /1830.4	384,00 €	12,63 €
Wohnung Nr. 7015.0.0030.11	362,52 €	11,92 €
Wohnung Nr. A 14.033 M / 1835.8	387,00 €	12,73 €
Wohnung Nr. 7017.0.0140.04	460,03 €	15,13 €
Wohnung Nr. A 14.008 M /1583.2	376,23 €	12,37 €